

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen
— Drucksache 7/3657 —**

**und über den Antrag der Abgeordneten Dr. Sprung, Höcherl,
Dr. Müller-Hermann, Leicht, Schedl, Spilker, Schmidhuber,
Franke (Osnabrück), Wohlrabe und der Fraktion der CDU/CSU
betr. Sicherung von Einlagen im Kreditgewerbe
— Drucksache 7/2734 —**

A. Problem

Einige Bankenzusammenbrüche haben das Vertrauen der Bevölkerung in das deutsche Kreditwesen beeinträchtigt und für den Sparer vorhandene Risiken erkennbar gemacht. Insbesondere durch den „Fall Herstatt“ wurde das Ansehen des deutschen Bankwesens auch im Ausland beeinträchtigt. Eine Analyse der Insolvenzen der Nachkriegszeit ergibt, daß die Gründe von zu geringer Eigenkapitalbasis über mangelhafte Beschränkung und Streuung bei den Großkrediten und die Vernachlässigung anderer bewährter Grundsätze des Bankwesens bis hin zu kriminellen Handlungen reichen.

Die Sparer sollen sich künftig auf eine weitgehende Einlagensicherung verlassen können, und der gute Ruf des deutschen Bankwesens in der Welt soll wieder gefestigt werden.

B. Lösung

Der Antrag der CDU/CSU ist auf die Einlagensicherung beschränkt. Die Einleger sollen dadurch gesichert werden, daß eine Vorschrift in das Kreditwesengesetz aufgenommen wird, nach der das Einlagengeschäft nur Kreditinstitute betreiben dürfen, die einer Sicherungseinrichtung angeschlossen sind.

Mit der Einbringung der Regierungsvorlage liefen parallel Verhandlungen mit dem Bundesverband deutscher Banken über die Verbesserung des Einlagensicherungsfonds. Die Regierungsvorlage selbst enthält insbesondere

- Einschränkungen und Streuungsgebote für Großkredite,
- die Einführung des Vieraugenprinzips,
- erweiterte Meldepflichten,
- erweiterte Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen,
- Ausweitung der als Ordnungswidrigkeiten zu ahndenden Tatbestände.

Der Ausschuß schlägt vor, dem Bundesaufsichtsamt außerdem die Anordnung eines Moratoriums zu ermöglichen und ihm den Konkursantrag vorzubehalten, um Sanierungen notleidend gewordener Kreditinstitute zu erleichtern. Nach faktischer Wirksamkeit der Einlagensicherung auch im Bereich der privaten Banken konnten die Grenze für die Summe der Großkredite vom Sechsfachen auf das Achtfache angehoben und Kreditzusagen dabei außer acht gelassen werden; zugleich werden damit anderenfalls notwendige erhebliche Umschichtungen innerhalb der Kreditwirtschaft vermieden.

Einstimmigkeit in der Schlußabstimmung

C. Alternativen

Der in der Einzelgroßkreditbeschränkung weitergehende Gesetzesantrag des Landes Hessen (BR-Drucksache 562/74) wurde bereits im Bundesrat nach Einbringung der Regierungsvorlage für erledigt erklärt.

Die Opposition wollte die geltende Großkreditregelung des § 13 Abs. 3 beibehalten und hilfsweise die Einschränkungen und Streuungsvorschriften des § 13 Abs. 3 nur als Sollvorschriften ausgestalten; ihren Antrag zur Einlagensicherung sieht sie mit der Ausschlußfassung des Gesetzes in Verbindung mit der Selbsthilfe der Banken als erfüllt an.

D. Kosten

Der Haushaltsausschuß wird zu prüfen haben, ob die in der Regierungsvorlage mit 950 000 DM laufender und 50 000 DM einmaliger Aufwendungen veranschlagten Kosten zu korrigieren sind. Die Eigeninitiative der Verbände des Kreditgewerbes zur Einlagensicherung vermeidet eine Risikobeteiligung der öffentlichen Hand, doch werden durch die vom Ausschuß eingefügten Vorschriften über Maßnahmen bei Konkursgefahr die Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen erweitert, was zusätzliche Personalausgaben erfordert.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Sprung und Rapp (Göppingen)

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Antrag der CDU/CSU — Drucksache 7/2734 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 134. Sitzung vom 5. Dezember 1974 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen. Die Regierungsvorlage — Drucksache 7/3657 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 176. Sitzung am 5. Juni 1975 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat sein Votum am 14. Januar 1976 abgegeben. Der Haushaltsausschuß hat mitberatend dem Ausschußantrag zugestimmt. Der Finanzausschuß hat gemeinsam mit den mitberatenden Ausschüssen am 1. Oktober 1975 eine öffentliche Anhörung der interessierten Verbände durchgeführt. Die Beschlußfassung wurde außerdem durch einen gemeinsam mit Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft gebildeten Unterausschuß „Kreditwesengesetz“ vorbereitet, der Sitzungen am 23. Oktober und 4. Dezember 1975 abhielt. Der Finanzausschuß hat die Vorlagen am 10. Dezember 1975 und am 14./15. Januar 1976 abschließend beraten.

Die weltwirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre und ihre Auswirkungen auf die Binnenkonjunktur haben auch die deutsche Kreditwirtschaft auf eine harte Probe gestellt, die diese hervorragend bestanden hat. Einzelfälle haben gleichwohl erhebliches Aufsehen im In- und Ausland erregt, zumal neben in- und ausländischen Unternehmen auch Kommunen und etliche Sparer zu Schaden gekommen sind. Dies war die Lage, aus der heraus die Opposition die Regierung aufgefordert hat, Maßnahmen zum Schutze der kleinen und mittelständischen Einleger bei Kreditinstituten zu treffen. Ausgangspunkt waren vorhandene verbandseigene Sicherungseinrichtungen bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften, die durch eine Institutssicherung die Einleger mittelbar vollständig schützen. Der „Feuerwehrfonds“ des privaten Bankgewerbes war demgegenüber zwar eine richtungsweisende, aber nicht voll befriedigende Lösung, weil durch ihn die Einleger nur unvollständig abgesichert waren.

Die Bundesregierung hatte zunächst zu prüfen, inwieweit durch administrative Maßnahmen und eine Anregung der Selbsthilfekräfte des Kreditgewerbes Verbesserungen des Einlegerschutzes zu erreichen waren. Die spätere Gesetzesinitiative ist zu sehen im Zusammenhang mit

— der Einführung eines neuen Grundsatzes I a des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, der die Devisengeschäfte der Kreditinstitute eng begrenzt,

- der Einsetzung einer Studienkommission „Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft“ für die langfristigen gesetzgeberischen Aufgaben; das vorliegende Gesetz ist kein Präjudiz für oder gegen das Universalbankprinzip,
- der Gründung der Liquiditäts-Konsortialbank, die bonitätsmäßig einwandfreien Kreditinstituten Liquiditätshilfe gewährt,
- der Bildung eines Einlagensicherungsfonds innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken, dessen Statuten-Entwurf vom 21. Oktober 1975 den Ausschüssen vorliegt und der nach der Zusage des Verbandes nach endgültiger Klärung einiger Wettbewerbsfragen mit dem Bundeskartellamt im übrigen unverändert rechtsverbindlich werden soll. Im Falle der Pfalz-Kredit-Bank ist das neue Einlagensicherungssystem des privaten Bankgewerbes erstmals angewandt worden und hat sich bewährt.

Schwerpunkte der Regierungsvorlage — Drucksache 7/3657 — waren:

- Einschränkungen und Streuungsgebote für Großkredite. Der einzelne Großkredit darf 75 v. H. des haftenden Eigenkapitals (bisher 100 v. H.) nicht übersteigen; die fünf größten Großkredite dürfen das Dreifache, alle Großkredite zusammen dürfen das Sechsfache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen (§ 13). Die Einbeziehung von Kreditzusagen sowie die Erweiterung des Kreditbegriffs (§ 13 Abs. 5; § 19) sollten den Gläubigerschutz verstärken;
- die Einführung des Vieraugenprinzips (§ 33) in Verbindung mit der Nichtzulassung neuer Kreditinstitute in der Rechtsform des Einzelkaufmanns (Artikel 1 § 2 a; Artikel 2 § 4);
- erweiterte Melde- und Vorlagepflichten sowie die Ausweitung der als Ordnungswidrigkeiten zu ahnenden Tatbestände (§ 13 Abs. 1 und 2; §§ 18; 24; 26; 27; 29 und 53 a);
- erweiterte Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, insbesondere die Ermöglichung von Sonderprüfungen ohne besonderen Anlaß (§ 44) sowie die Erlaubniserücknahme bei Verlust der Hälfte des haftenden Eigenkapitals oder bei nachhaltiger Unrentabilität des Kreditinstituts (§ 35).

Die Ausschüsse haben sich durch Anhörung der Spitzenverbände der Wirtschaft, der einzelnen Verbände des Kreditgewerbes, des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft, der Verbände der Gebietskörperschaften, der Verbraucher und der Sparer sowie von Sachverständigen aus der Deutschen Bundesbank, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und dem Bundeskartellamt sachkundig ge-

macht. Die Kreditwirtschaft lehnte geschlossen die Mehrfachregelungen des Regierungsentwurfs zu den Großkrediten ab, wobei offenbar wurde, daß insbesondere die Obergrenze für die Summe der Großkredite und in diesem Zusammenhang die Einbeziehung der Kreditzusagen als drückend empfunden wurden. Insbesondere im öffentlichen Bereich liegen Kreditinstitute oberhalb der Grenze des Sechsfachen. Es wurden Konzentrationsbewegungen im Kreditgewerbe, Beeinträchtigungen des Wettbewerbs, die Eingangssetzung eines Kreditkarussells und eine Verteuerung der Kredite durch zwangsläufige Vermehrung von Konsortialkreditgeschäften befürchtet. Die Nichteinbeziehung von Kreditzusagen in diese Begrenzung wurde besonders nachdrücklich auch von den privaten Banken gefordert. Abgelehnt wurde auch die engere Fassung der Konzernklausel. Kein Verständnis fand die volle (statt der hälftigen) Einbeziehung von Krediten aus dem Ankauf von bundesbankfähigen Wechseln. Eine Reihe weiterer Anliegen der Kreditwirtschaft betraf Anzeige- und Vorlagepflichten sowie Probleme von Spezialbanken. Die kreditnehmende Wirtschaft sowie die sowohl als Gewährträger als auch als Kreditnehmer betroffenen Kreise, Städte und Gemeinden schlossen sich weitgehend den Auffassungen der Kreditwirtschaft an. Die — zwangsläufig unvollständige — Vertretung der Sparer und Konsumenten trat für wirksamere Instrumente zur Sparer- und für freie Werbung mit bestehenden Sicherungseinrichtungen ein.

Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage in ihren Grundzügen bestätigt, aber in wichtigen Punkten erhebliche Abänderungen und Ergänzungen vorgenommen. Er konnte — nachdem die Einlagen der privaten Sparer praktisch vollständig gesichert sind — für die gesamte Kreditwirtschaft oder einzelne Spezialinstitute besonders einschneidende Maßnahmen mildern. Dies ist insbesondere dadurch geschehen, daß für die Summe aller Großkredite die Grenze beim Achtfachen statt beim Sechsfachen des haftenden Eigenkapitals gezogen wurde und in diesem Zusammenhang eine Anrechnung von Kreditzusagen unterbleibt. Der Ansatz der bundesbankfähigen Wechsel mit 50 v. H. erscheint dem Ausschuß auch weiterhin angemessen, zumal es keine gravierenden negativen Erfahrungen in der Vergangenheit gegeben hat. Auch auf die von der Bundesregierung vorgesehene neue Konzernregelung wird verzichtet, weil sie einen starken und nach Auffassung des Ausschusses entbehrlichen Eingriff in die bestehende Finanzierungspraxis der Kreditinstitutskonzerne bedeuten würde. Sonderprobleme der Zentralkassen wurden in § 13 Abs. 4 a, Probleme des Factorings, der Forfaitierung und der Teilzahlungsbanken in § 18, der geschlossenen Immobilienfonds im Verhältnis zur Treuhänderbank in § 19 Abs. 2 Satz 2, der kommunal-verbürgten Kredite in § 20 Abs. 4 und der kleinen Kreditinstitute mit örtlich bedingtem Kundenkreis in § 25 a berücksichtigt.

Völlig neu gestaltet hat der Ausschuß das dem Bundesaufsichtsamt zur Verfügung stehende Instrumentarium. Dabei machte er sich Anregungen der Bundesregierung sowie des Bundesverbandes deut-

scher Banken zu eigen, die verbandseigene Einlagensicherung durch flankierende Maßnahmen zu ergänzen. Durch § 46 a soll das Bundesaufsichtsamt die Möglichkeit erhalten, für ein notleidend gewordenes Kreditinstitut vorübergehend ein Moratorium anzuordnen, um den beteiligten Wirtschaftskreisen Zeit für Überlegungen und Maßnahmen zu geben, mit dem Ziel, Schaden für die Gläubiger des Kreditinstituts und für die gesamte Kreditwirtschaft zu vermeiden bzw. ihn möglichst gering zu halten. Während des Moratoriums können auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes anstelle ungeeigneter Geschäftsleiter gerichtlich bestellte Geschäftsleiter eingesetzt werden, die nach gesetzlichen oder vom Bundesaufsichtsamt vorgegebenen Regeln für das Kreditinstitut handeln. Das Moratorium mündet ungünstigstenfalls in den Konkurs, den allein das Bundesaufsichtsamt beantragen kann. Die Zwischenschaltung des Moratoriums berechtigt zu der Hoffnung, daß Schäden, wie sie bei Verhandlungen unter Zeitdruck auftreten können, vermieden werden. Außerdem muß das Bundesaufsichtsamt in einem frühen Stadium handeln können, ohne Gefahr zu laufen, durch das Offenkundigwerden seines Handelns endgültige Entscheidungen zu bewirken, die eventuell so nicht nötig wären.

Nachdem alle Verbände der Kreditwirtschaft zwischenzeitlich ausreichende Sicherungseinrichtungen geschaffen hatten, reichte es aus, in das Kreditwesengesetz flankierende Regelungen zur verbandseigenen Einlagensicherung aufzunehmen. Der Bundesverband deutscher Banken wird das Statut seines Einlagensicherungsfonds nach Klärung der Wettbewerbsprobleme in seinem wesentlichen Inhalt noch bekanntmachen. In diesem Zusammenhang hatte sich der Ausschuß insbesondere mit drei Problemen zu befassen,

- der Frage einer Pflichtmitgliedschaft der Kreditinstitute in einer Sicherungseinrichtung,
- der kartellrechtlichen Legalisierung des Statuts für den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken,
- der Art und Weise der Werbung mit der Sicherheit der Einlagen.

Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß die privaten Kreditinstitute weitgehend bereits dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes angehören oder im eigenen Interesse die Mitgliedschaft anstreben. Ausnahmen gibt es noch im Bereich kleiner, nicht voll konzessionierter Teilzahlungsbanken, die lediglich sogenannte Blockposten annehmen dürfen und insgesamt über Einlagen von Privatpersonen in einer Größenordnung von unter 300 Millionen DM verfügen. Der Ausschuß bewertet das verbleibende Volumen nicht gesicherter Einlagen jedoch nicht als so gravierend, daß er deswegen die eigenverantwortliche Sicherung in freier Entscheidung des privaten Bankgewerbes durch eine Pflichtmitgliedschaft beeinträchtigen sollte. Er vertraut dabei auf eine Entwicklung, die die Tendenz zur Vervollständigung und Schließung der letzten Lücken auch nach Inkrafttreten der Novelle fortführt. Dies setzt — neben der Information der Einleger — ein

verständiges Handeln des Bundesverbandes auch insoweit voraus, als durch den Sicherungsfonds nicht eine wettbewerbsfremde Disziplinierung unerwünschter, aber solider Außenseiter betrieben werden darf. Die erstrebte Mitgliedschaft in einer Einlagensicherungseinrichtung wird im übrigen bei der Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts zwar keine Bedingung, aber ein nicht unwesentliches Kriterium bei der Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes über den Erlaubnisantrag sein. Die Anhörung des jeweils zuständigen Verbandes ist künftig zwingend (§ 32 Abs. 3).

Hinsichtlich der kartellrechtlichen Legalisierung des Statuts für den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken hat sich der Ausschuß für ein Vorgehen nach § 102 GWB und gegen eine Ministererlaubnis nach § 8 GWB ausgesprochen. Auch die Festlegung der Einzelheiten zur Abgrenzung der Werbung mit der Einlagensicherung ist Sache des Bundeskartellamtes. Dieses hat sich vor dem Finanzausschuß dahin geäußert, daß neben der Werbung in den eigenen Geschäftsräumen, in Schreiben an die Kundschaft und auf Anfrage auch in Schreiben an Dritte der Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen sein soll; ausgeschlossen bleibt danach insbesondere die aktive Werbung in den multiplikativen Medien (Funk, Fernsehen, Zeitungen).

Eine besondere Regelung der Steuerfreiheit des Einlagensicherungsfonds ist im Ausschußantrag nicht enthalten. Diese ergibt sich zunächst als Konsequenz der unselbständigen Zugehörigkeit zum steuerbefreiten Bundesverband. Im Hinblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen soll jedoch eine gesetzliche Regelung bei nächster Gelegenheit nachgeholt werden. Die Beiträge der Banken zum Gemeinschaftsfonds werden Betriebsausgaben sein.

Der Finanzausschuß hat die Anregungen des Ausschusses für Wirtschaft übernommen, zu denen folgende Klarstellungen gehören:

- Auch nach Ablehnung des Hilfsantrages der Opposition, die Großkreditregelungen als bloße Sollvorschriften auszugestalten, ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nicht gehindert, Ausnahmen nach § 31 zuzulassen;
- auch die Einfügung des Absatzes 4 a in § 13 schließt weitere Ausnahmen in vergleichbaren Fällen nicht aus.

Der Finanzausschuß fügt hinzu, daß Vorkehrungen für ein zügiges Verfahren nach § 31 getroffen werden müssen.

Die Opposition hat zur Begründung ihrer abweichenden Auffassung zu den Mehrfachregelungen des § 13 vorgetragen,

- die Praxis habe keinen schlüssigen Beweis dafür erbracht, daß Zusammenbrüche von Kreditinstituten durch diese Regelung hätten vermieden werden können;

— ein Rechtsvergleich lasse erkennen, daß die anderen Industrieländer allein mit einer Grenze für den einzelnen Großkredit auskämen.

Der Hilfsantrag, die Großkreditregelungen als Sollvorschriften auszugestalten, sollte größere Flexibilität ermöglichen, würde aber nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses wegen der fehlenden Sanktionsmöglichkeiten und Mängeln in der Handhabbarkeit dem Ziel der Regierungsvorlage abträglich sein.

Hinsichtlich der unmittelbaren Einlagensicherung hat die Opposition das zwischenzeitlich erzielte Ergebnis begrüßt und sieht insoweit auch das Ziel ihres Antrages — Drucksache 7/2734 — als erfüllt an.

Der Ausschuß glaubt durch die Anhörung der Verbände und die daraus gezogenen Schlüsse auch den wesentlichen Bedenken des Bundesrates Rechnung getragen zu haben, dessen Einzelanregungen er regelmäßig übernommen hat.

Namens des Ausschusses bitten die Berichterstatter, dem Gesetzentwurf in der erarbeiteten Fassung zuzustimmen.

II. Einzelbegründung

Artikel 1

Präambel

Anpassung an die geänderte Rechtslage.

Nummer 1

Die Nummer wurde gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nr. 12 (§ 33).

Nummer 3 (§ 13)

§ 13 Abs. 1

Anpassung des Wortlautes an den Fall, daß das haftende Eigenkapital absinkt; auch in diesem Fall soll eine Anzeigepflicht bestehen.

§ 13 Abs. 3

Der Absatz enthält die neuen Großkreditregelungen, wonach die fünf größten Großkredite unter Berücksichtigung von Kreditzusagen das Dreifache und alle Großkredite zusammen ohne Zusagen das Achtfache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen dürfen.

§ 13 Abs. 4

Klarstellung, daß die zivilrechtliche Wirksamkeit des Kreditgeschäfts bei Überschreiten der 75 v. H.-Grenze unberührt bleibt.

§ 13 Abs. 4 a

Durch diese Regelung wird der besonderen Situation der Zentralkreditinstitute Rechnung getragen. So werden z. B. Programmkredite, die Zentralkreditinstitute den ihnen angeschlossenen Zentralkassen oder Girozentralen gewähren, entsprechend dem tatsächlichen Risiko in die den Endkreditnehmern gewährten einzelnen Abschnitte aufgeteilt. Durch diese Regelung ist das Bundesaufsichtsamt nicht gehindert, weitere Ausnahmen nach § 31 in ähnlich gelagerten Fällen zuzulassen.

§ 13 Abs. 5

Kredite aus dem Ankauf von bundesbankfähigen Wechseln sollen entsprechend ihrem Risikogehalt nur zu Hälfte angesetzt werden.

Nummer 4 (§ 18)

Die von der Bundesregierung vorgesehene Fassung führt zu starken Eingriffen in die Finanzierungspraxis im Außenhandelsgeschäft und im Geschäft der Teilzahlungsbanken. Satz 2 der geltenden Fassung des § 18 wird daher nicht geändert. Durch Satz 3 wird den Besonderheiten des echten Factoring-Geschäftes Rechnung getragen.

Nummer 5 (§ 19)

Von einer Änderung der Nummer 1 des § 19 Abs. 2 (Konzernregelung) wird abgesehen, weil die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neufassung einen zu starken Eingriff in die Finanzierungspraxis der Kreditinstitutskonzerne mit sich bringen würde. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die in § 13 vorgesehene Verschärfung der Großkreditregelung.

§ 19 Abs. 2 Nr. 4 wurde wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gestrichen.

Der in Absatz 2 eingefügte Satz 2 enthält eine Sonderregelung für geschlossene Immobilienfonds. Die Zwischenfinanzierungskredite, die die Treuhänderbank diesen Fonds gewährt, belasten in Zukunft nicht das Großkreditvolumen des Kreditinstituts gegenüber dem eigenen Konzern.

Nummer 5 a (§ 20)

Es wird der Vorschlag des Bundesrates übernommen, durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband verbürgte Kredite im Rahmen des § 13 zu privilegieren.

Nummer 7 a (§ 25 a)

Die Vorschrift verpflichtet alle Kreditinstitute, soweit sie nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften zur Aufstellung und Veröffentlichung von Jahresabschluß und Geschäftsbericht verpflichtet sind, unabhängig von ihrer Größe nach dem Ersten Abschnitt des Publizitätsgesetzes Rechnung zu le-

gen. Ziel dieser Bestimmung ist es, die Transparenz des für die Gesamtwirtschaft besonders wichtigen Kreditgewerbes zu erhöhen. Die interessierten Wirtschaftskreise, die Presse, aber auch der einzelne Bankkunde sollen die Möglichkeit erhalten, sich anhand der veröffentlichten Unterlagen ein Urteil über die einzelnen Kreditinstitute zu bilden; ferner ist aus dem Jahresabschluß die Höhe des haftenden Eigenkapitals zu ersehen. Da dieses bei den dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossenen Kreditinstituten Berechnungsgrundlage für die Höhe des Einlagenschutzes ist, besteht für den Einleger an dieser Information ein besonderes Interesse.

Bei Kreditinstituten mit örtlich begrenztem Kundenkreis erscheint zur Information der interessierten Öffentlichkeit eine Bekanntmachung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger nicht notwendig und zweckmäßig. Satz 2 sieht deshalb vor, daß in diesen Fällen das Bundesaufsichtsamt dem Kreditinstitut widerruflich gestatten kann, den Jahresabschluß statt im Bundesanzeiger in einer Zeitung zu veröffentlichen, die im Geschäftsgebiet des Instituts verbreitet wird.

Als spezielle Vorschrift geht § 25 a dem § 1 Abs. 3 des Publizitätsgesetzes vor. Die in § 1 Abs. 3 des Publizitätsgesetzes festgelegten Größenmerkmale haben aber weiterhin Bedeutung, z. B. für die Bekanntmachung großer öffentlich-rechtlicher Sparkassen und für die Rechnungslegung von Konzernen nach dem Zweiten Abschnitt des Publizitätsgesetzes.

Nummer 8 (§ 26)

Die Änderung der Überschrift ist eine Folge der Anfügung von Absatz 2.

Alle Verbände der Kreditinstitute prüfen die ihrer Sicherungseinrichtung angeschlossenen Institute durch ihre Prüfungsverbände und Prüfungsstellen, um frühzeitig Fehlentwicklungen bei einem Mitglied erkennen und ihnen begegnen zu können. Absatz 2 stellt, indem er die unverzügliche Einreichung der Prüfungsberichte vorschreibt, sicher, daß auch die staatliche Bankenaufsicht bereits in einem frühen Stadium über Mißstände bei einem Kreditinstitut unterrichtet wird und die zu deren Beseitigung notwendigen Maßnahmen einleiten kann.

Der Begriff der „Sicherungseinrichtung“ umfaßt Einlagensicherungen aller Art.

Nummer 9 (§ 27)

Absatz 1 wird redaktionell geändert.

Durch die Einfügung des § 25 a wird § 27 Abs. 2 teilweise überflüssig.

Nummer 11 a (§ 32)

Die Anhörung des Bundesverbandes soll künftig zwingend sein. Das Bundesaufsichtsamt wird einem Kreditinstitut die Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts in der Regel nur erteilen, wenn das Institut bereit ist, sich einer Sicherungseinrichtung

anzuschließen. Über die Aufnahme in die Sicherungseinrichtung entscheidet aber nicht das Bundesaufsichtsamt, sondern der Verband, der die Sicherungseinrichtung unterhält, welcher sich das Kreditinstitut anschließen will. Es ist deshalb angemessen, diesem Verband vor der Erlaubniserteilung die Möglichkeit zu geben, auf Tatsachen hinzuweisen, die es nach den Statuten der Sicherungseinrichtung rechtfertigen würden, den Aufnahmeantrag des Kreditinstituts abzulehnen. § 32 verpflichtet darum das Bundesaufsichtsamt, vor Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts den für das Kreditinstitut in Frage kommenden Verband zu hören. In seiner Entscheidungsfreiheit wird das Bundesaufsichtsamt durch die Anhörungspflicht nicht beschränkt. Zum Beispiel steht es ihm frei, entgegen der Stellungnahme des Verbandes die Erlaubnis zu erteilen, wenn es der Auffassung ist, daß die vom Verband vorgetragenen Gründe für die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in die Sicherungseinrichtung einer kartellrechtlichen oder gerichtlichen Nachprüfung nicht standhalten werden.

Pflicht zur Anhörung bedeutet nicht, daß das Bundesaufsichtsamt dem Verband Unterlagen über den Antragsteller, z. B. die im Zulassungsverfahren eingereichten und herangezogenen Vorgänge, offenlegen muß. Dies wird sich in den meisten Fällen schon aus Geheimhaltungsgründen (§ 9) verbieten.

Nummer 12 (§ 33)

Dem Vorschlag des Bundesrates, das „Vieraugenprinzip“ nicht in einem besonderen Absatz vorzuschreiben, wird zugestimmt.

Nummer 14 (§ 35)

Anpassung der Verweisung an den geänderten § 33.

Nummer 15 (§ 36)

Klarstellung des Gewollten unter Berücksichtigung des Bundesratsvorschlages.

Nummer 15 a (§ 38)

Die Änderung der Überschrift ist eine Folge der Neufassung von Absatz 1 Satz 1.

Absatz 1 Satz 1 erweitert die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen das Bundesaufsichtsamt die Abwicklung eines Kreditinstituts anordnen kann. Nach geltendem Recht ist die Befugnis, die Abwicklung eines Kreditinstituts anzuordnen, auf den Fall der Erlaubnisrücknahme beschränkt. Die Notwendigkeit zur Anordnung der Abwicklung — mit der daran geknüpften Möglichkeit der Bestellung von Abwicklern — kann aber auch in anderen Fällen des Erlöschens der Erlaubnis gegeben sein. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Kreditinstitut einer nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 und 4 begründeten Erlaubnisrücknahme durch Verzicht auf die Rechte aus der

Erlaubnis zuvorkommt. Auch bei einem sonstigen Erlöschen der Erlaubnis, wie beispielsweise durch den Tod des Inhabers der Erlaubnis, muß das Bundesaufsichtsamt die Möglichkeit haben, die Abwicklung des noch fortbestehenden Unternehmens zu erzwingen, um eine Gefährdung der Kunden auszuschließen oder wenigstens zu mildern.

Die Änderung von Absatz 2 ist eine Folge der Änderung von Absatz 1 Satz 1.

Nummer 17 (§ 46)

Nach geltendem Recht wirkt die Untersagung der Tätigkeit gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 nur öffentlich-rechtlich. Sie schränkt also nicht die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis und die organ-schaftliche Stellung des Betroffenen ein. Eine Eintragung der Untersagung in öffentliche Register erfolgt nicht. Dementsprechend ist es denkbar, daß unzuverlässige Geschäftsleiter trotz des Tätigkeitsverbots mit bindender Wirkung für das von ihnen vertretene Kreditinstitut Geschäfte abschließen und hierdurch die Abwendung der Gefahr vereiteln. Diese Möglichkeit soll künftig ausgeschlossen werden. Satz 3 bestimmt deshalb, daß die Untersagung auch handelsrechtlich wirkt. Die Formulierung entspricht der gesellschaftsrechtlichen Terminologie; sie bedeutet für Personenhandelsgesellschaften einen Ausschluß von der Geschäftsführung und Vertretung und für Kapitalgesellschaften eine organschaftliche Abberufung, in beiden Fällen allerdings nur auf Zeit, d. h. für die Dauer der Untersagung.

Einer speziellen Vorschrift über die Eintragung des Ausschlusses von der Vertretung bzw. die spätere Wiedereintragung bei Wiederaufleben der Vertretungsbefugnis nach Ablauf der Untersagung bedarf es nicht; diese Eintragungen sind Rechtsfolgen der Änderungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus den allgemeinen gesellschafts- und genossen-schaftsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Ist der Geschäftsleiter eines Kreditinstituts ein Prokurist (§ 1 Abs. 2 Satz 1), so bedeutet der Ausschluß von der Geschäftsführung und Vertretung inhaltlich den Widerruf der Prokura; dieser ist als solcher in das Handelsregister einzutragen. Ist der Geschäftsleiter ein Handlungsbevollmächtigter, bewirkt der Ausschluß von der Geschäftsführung und Vertretung das Erlöschen der Vollmacht mit der Folge, daß die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben ist (§ 175 BGB).

Satz 3 gilt nicht für Kreditinstitute in der Rechtsform des Einzelkaufmanns, weil in dieser Gruppe die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis das Kreditinstitut sofort funktionsunfähig machen würde, was dem Ziel des § 46 Abs. 1 — Abwendung der Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts — zuwiderliefe.

Satz 4 stellt in Anlehnung an § 84 Abs. 3 Satz 5 Aktiengesetz klar, daß der Ausschluß eines Geschäftsleiters von der Geschäftsführung und Vertretung dessen Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis, gleichgültig ob dieses privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur ist, sowie seine Rechte

aus speziellen Vereinbarungen (z. B. über die Vergütung eines geschäftsführenden Gesellschafters als Geschäftsleiter) und Bestimmungen unberührt läßt.

Ein Geschäftsleiter, der gleichzeitig Gesellschafter eines Kreditinstituts ist, kann — auch wenn er durch die Untersagung der Geschäftsleitertätigkeit von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen ist — mannigfaltig Einfluß auf die Geschäftsführung des Instituts nehmen, z. B. bei Beschlüssen in der Gesellschafterversammlung oder als Mitglied eines Aufsichtsorgans der Gesellschaft. Diese Einflußmöglichkeiten müssen dem Geschäftsleiter, wenn der Ausschluß von der Geschäftsführung und Vertretung nach Satz 3 seinen Zweck erfüllen soll, gleichfalls genommen werden. Dabei ist sicherzustellen, daß die Rechte, die dem Geschäftsleiter Einflußmöglichkeiten geben — etwa das Stimmrecht als Gesellschafter bei Beschlüssen über Weisungen an die Geschäftsführer — als solche nicht ausgeübt werden können, dies also weder durch den betroffenen Gesellschafter selbst noch für ihn durch einen anderen möglich ist.

Nummer 17 a (§§ 46 a bis 46 c)

§ 46 a

Diese Vorschrift beruht auf der Erfahrung, daß die in § 46 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen häufig nicht ausreichen, bei einem vor dem Konkurs stehenden Kreditinstitut eine Sanierung zu ermöglichen, weshalb bislang das Bundesaufsichtsamt dem Institut sofort die Erlaubnis entziehen und die Abwicklung einleiten muß. Dies kann — wie Beispiele aus jüngster Vergangenheit zeigen — zu einer erheblichen Beunruhigung der Öffentlichkeit, zu Vertrauensverlusten im In- und Ausland für das gesamte Kreditgewerbe, möglicherweise sogar zu Kettenreaktionen mit Auswirkungen auf die übrige Volkswirtschaft führen; außerdem werden durch die offene Insolvenz wirtschaftliche Werte vernichtet, die bei einer Sanierung oder stillen Liquidation hätten erhalten werden können. Durch § 46 a soll der Konkurs für den Bereich der Kreditwirtschaft nicht ausgeschlossen werden, doch soll das Bundesaufsichtsamt die Möglichkeit erhalten, durch die Anordnung eines vorübergehenden Moratoriums den beteiligten Wirtschaftskreisen Zeit für Überlegungen und Maßnahmen zu geben, die einen Schaden für die Gläubiger des Kreditinstituts und für die gesamte Kreditwirtschaft möglichst gering halten. Da die Sicherungseinrichtungen des Kreditgewerbes — soweit sie nicht bereits vorher eingreifen — nach Anordnung des Moratoriums entsprechend ihren Statuten aus eigenen Mitteln die Befriedigung der geschützten Einleger vornehmen, wird die große Masse der Bankkunden zwar rechtlich, aber nicht faktisch von den Maßnahmen nach § 46 a betroffen, so daß eine Beunruhigung der breiten Öffentlichkeit durch die Einleitung eines Moratoriums ausgeschlossen erscheint. Die nicht durch die Einlagensicherung geschützten Gläubiger, also insbesondere die Gläubiger, die Kreditinstitute sind, werden während des Moratoriums zu prüfen haben, ob sie —

z. B. durch teilweisen Forderungsverzicht, durch Übernahme von Geschäftsteilen oder durch andere zur Sanierung geeignete Maßnahmen — die offene Insolvenz des Kreditinstituts verhindern wollen und können. Führen diese Maßnahmen nicht in angemessener Zeit zu einem Ergebnis, hat das Bundesaufsichtsamt die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

Absatz 1 nennt als Voraussetzung für die Anordnung des Moratoriums neben dem Bestehen einer Gefahr im Sinne von § 46 Abs. 1 das Vorliegen der Konkursnähe („zur Vermeidung des Konkurses“). Das Bundesaufsichtsamt hat also zu prüfen, ob für die Erfüllung der Gläubigeransprüche eine konkrete, augenscheinliche Gefährdung besteht, die — wenn nichts zur Stützung oder Sanierung des Kreditinstituts getan wird — in naher Zukunft zur Konkursreife führt. Ist diese Voraussetzung gegeben, liegt die Anordnung von Maßnahmen nach § 46 a Abs. 1 im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesaufsichtsamtes. Hierbei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, ob nach Anordnung des Moratoriums die Befriedigung der geschützten Einleger durch die Sicherungseinrichtung, der das Kreditinstitut angehört, gewährleistet ist, welche Chancen bestehen, durch eine Vereinbarung der nicht geschützten Gläubiger den Konkurs zu vermeiden und welche Auswirkungen eine offene Insolvenz auf das Ansehen und die Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes hätte. Hält das Bundesaufsichtsamt es für angezeigt, die Vermeidung des Konkurses zu versuchen, so kann es unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unter den in § 46 a und § 46 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen die geeignet erscheinenden auswählen.

Alle in § 46 a Abs. 1 genannten Maßnahmen sind nur vorübergehender Natur; in der Regel sollen sie nicht länger als 6 Monate dauern. Auf eine gesetzliche Befristung wurde jedoch verzichtet, weil der für das Wirksamwerden von Maßnahmen zur Vermeidung des Konkurses benötigte Zeitraum abhängig ist von der Struktur und Größe des jeweiligen Kreditinstituts und vermieden werden muß, daß das Bundesaufsichtsamt aufgrund einer schematisierten Regelung gezwungen wird, wegen Fristablaufs erfolgversprechende Sanierungsmaßnahmen abzubrechen. Unabhängig vom Zeitablauf wird das Bundesaufsichtsamt die Aufhebung des Moratoriums immer dann verfügen, wenn der Moratoriumszweck erreicht ist oder sich herausstellt, daß die zur Vermeidung des Konkurses ergriffenen Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg haben. Im letzten Fall wird das Bundesaufsichtsamt gemäß § 46 b die Konkurseröffnung beantragen.

Nach § 46 a Abs. 1 Nr. 1 kann das Bundesaufsichtsamt ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot erlassen. Ziel dieser Maßnahme, die die Wirkung einer Stundung hat, ist es, für einen begrenzten Zeitraum bis zum Abschluß von Stützungsmaßnahmen oder bis zur Konkurseröffnung zu verhindern, daß einzelne Gläubiger auf Kosten der übrigen Gläubiger befriedigt oder Vermögensgegenstände veräußert werden.

Als Ausnahme vom Veräußerungs- und Zahlungsverbot ermöglicht Satz 2 dem Kreditinstitut, seine laufenden Geschäfte selbst abzuwickeln, soweit die Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute gewährleistet, daß hierdurch die im Falle eines möglichen späteren Konkurses des Kreditinstituts allen Gläubigern zur Befriedigung zur Verfügung stehende Vermögensmasse nicht geschmälert wird. Die zur Abwicklung der laufenden Geschäfte notwendigen Mittel müssen deshalb entweder unmittelbar von der Sicherungseinrichtung bereitgestellt werden, oder die Sicherungseinrichtung muß sich, wenn das Kreditinstitut über genügend eigene liquide Mittel für die Abwicklung verfügt, verpflichten, dem Kreditinstitut den durch die Abwicklung der laufenden Geschäfte entstehenden Verlustsaldo zu ersetzen. Der häufigste Anwendungsfall dieser Ausnahmenvorschrift wird sein, daß das notleidend gewordene Kreditinstitut im Auftrag und für Rechnung der Sicherungseinrichtung Einlagen an die geschützten Einleger auszahlt oder vor Erlaß des Zahlungsverbots erteilte Aufträge der geschützten Einleger ausführt.

Geschäfte, die das Kreditinstitut nach Satz 2 für Rechnung der Sicherungseinrichtung ausführt, berechtigen im Falle eines späteren Konkurses des Kreditinstituts nicht zur Anfechtung nach den §§ 29 ff. Konkursordnung. Derartige Geschäfte sind auch nicht nach § 8 Abs. 3 Vergleichsordnung, § 181 Satz 3 Konkursordnung nichtig. Die im Schrifttum vereinzelt vertretene gegenteilige Auffassung gibt keinen Anlaß, die Anwendung der genannten Vorschriften auf Geschäfte der Sicherungseinrichtung und der von ihr Beauftragten ausdrücklich auszuschließen. Es versteht sich von selbst, daß Geschäfte, die der Sicherungseinrichtung und den Kreditinstituten durch § 46 a gestattet werden, nicht nichtig sind. Aber auch soweit die Sicherungseinrichtung innerhalb des durch ihr Statut festgelegten Aufgabenbereichs im Einzelfall an Gläubiger leistet, ohne daß Maßnahmen nach Absatz 1 angeordnet sind, scheidet eine Anwendung des § 8 Abs. 3 Vergleichsordnung und des § 181 Satz 3 Konkursordnung aus, weil dies dem durch dieses Gesetz gewollten und gebilligten Zweck der Einlagensicherung zuwiderliefe.

Nach Absatz 1 Satz 3 kann das Bundesaufsichtsamt auch ohne Gewährleistung der Sicherungseinrichtung Ausnahmen vom Veräußerungs- und Zahlungsverbot zulassen, soweit dies zur Durchführung der Verwaltung des Kreditinstituts notwendig ist (z. B. für die Bezahlung der Gehälter der Bankbediensteten, der Mietkosten, der Fernspreckgebühren u. ä.). Die im Interesse aller Gläubiger liegenden Sanierungsmaßnahmen werden in der Regel nur unter Einschaltung und mit Hilfe des Personals und des technischen Apparates des Kreditinstituts durchgeführt werden können. Hieraus rechtfertigt sich diese Ausnahme.

Absatz 1 Nr. 2 ermächtigt das Bundesaufsichtsamt, die Schließung des Kreditinstituts für den Verkehr mit der Kundschaft anzuordnen. Eine Schließung verhindert, daß das Kreditinstitut zum Schaden einzelner noch Bareinzahlungen annehmen kann. Statt der vollständigen Schließung kann das Bundesauf-

sichtsamt auch bestimmen, daß der Geschäftsverkehr mit den Kunden beschränkt wird auf die Auszahlung der geschützten Einlagen und die Abwicklung laufender Geschäfte. Letzteres wird sich empfehlen, wenn durch Beibehaltung des vertrauten Auszahlungsweges für die Masse der Bankkunden eine Beruhigung der Öffentlichkeit wegen der Moratoriumseröffnung vermieden werden kann.

Nach Absatz 1 Nr. 3 kann das Bundesaufsichtsamt dem Kreditinstitut die Entgegennahme von Zahlungen verbieten, um zu verhindern, daß erst nach Erlaß des Zahlungs- und Veräußerungsverbotes eingehende Gelder sofort durch das Zahlungsverbot blockiert werden und die aus der Zahlung Berechtigten — falls das Kreditinstitut überschuldet ist — zusätzlich einen Erfüllungsschaden erleiden. Nicht erfaßt werden von dem Verbot Zahlungen, die zur Berichtigung von Forderungen bestimmt sind, deren Inhaber das Kreditinstitut selbst ist, weil diese Forderungen in die Vermögensmasse des Kreditinstituts gehören und somit im Konkursfall der Befriedigung der Gläubiger dienen. Eine Ausnahme vom Verbot kann das Bundesaufsichtsamt zulassen, wenn die Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute garantiert, daß alle nach Erlaß des Zahlungs- und Veräußerungsverbotes eingehenden Zahlungen in vollem Umfang an die Berechtigten weitergeleitet werden; durch diese Garantie ist sichergestellt, daß dem einzelnen Berechtigten aus der Entgegennahme der Zahlung nach Erlaß des Zahlungs- und Veräußerungsverbotes kein Schaden entsteht.

Liegt dem Bundesaufsichtsamt eine entsprechende Verpflichtungserklärung der Sicherungseinrichtung bereits bei Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 vor, wird es i. d. R. auf ein Verbot nach Nummer 3 verzichten können; in den übrigen Fällen wird es das Verbot aussprechen mit der in Nummer 3 enthaltenen Einschränkung „es sei denn, die Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute übernimmt es, die Berechtigten in vollem Umfang zu befriedigen“.

Nummer 3 Satz 2 gibt der Sicherungseinrichtung die Möglichkeit, dafür zu sorgen, daß nach Moratoriumseröffnung eingehende Gelder im Falle eines späteren Konkurses des Kreditinstituts nicht generell in die Konkursmasse fallen, was zur Folge hätte, daß die Sicherungseinrichtung aus eigenen Mitteln die Berechtigten voll befriedigen müßte, dafür aber nur einen Konkursanspruch erhielte.

In Anlehnung an § 14 Abs. 1 Konkursordnung bestimmt Absatz 1 Satz 4, daß, solange die Maßnahmen nach Satz 1 andauern, eine Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen des Kreditinstituts nicht stattfindet. Hierdurch wird verhindert, daß sich einzelne Gläubiger auf Kosten der übrigen Gläubiger vollständig befriedigen und damit gleichzeitig die Erreichung des Moratoriumszweckes unmöglich machen.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für den Fall, daß das Bundesaufsichtsamt bei der Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 1 Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt. Wird durch die-

se Untersagung das Kreditinstitut funktionsunfähig, ist eine unverzügliche Ergänzung der Geschäftsleitung erforderlich, um das Moratorium zweckentsprechend durchführen zu können. Diese Ergänzung ohne zeitliche Verzögerung wäre jedoch nicht gewährleistet, wenn das Bundesaufsichtsamt abwarten müßte, bis die normalerweise hierzu berufenen Organe und Personen des Kreditinstituts die Geschäftsleiter, die nach § 46 Abs. 1 Satz 3 von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen werden, ersetzt. Absatz 2 Satz 1 erweitert deshalb bei allen Kreditinstituten mit Ausnahme derjenigen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, die Möglichkeit einer gerichtlichen Bestellung von geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Personen, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Bundesaufsichtsamt hat Maßnahmen nach Absatz 1 angeordnet;
- Geschäftsleitern ist die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt worden;
- infolge der Untersagung ist nicht mehr die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag für die Führung der Geschäfte oder Vertretung des Kreditinstituts erforderliche Anzahl von Geschäftsleitern vorhanden.

Antragsberechtigt ist nur das Bundesaufsichtsamt. Sein Antrag bindet jedoch das Gericht nicht, vielmehr hat dieses — wie im Parallellfall des § 38 Abs. 1 Satz 5 — selbständig das Vorliegen der Voraussetzungen für die gerichtliche Bestellung zu prüfen. Gegen die Verfügung des Gerichts findet die sofortige Beschwerde statt (§ 146 Abs. 2 Satz 1 FGG in Verbindung mit § 145 FGG in der Fassung von Artikel 2 a § 1).

Satz 2 schreibt vor, daß bei Kreditinstituten die Bestellung oder Abberufung vertretungsbefugter Personen durch das Gericht sowie das Erlöschen ihres Amtes von Amts wegen in die öffentlichen Register einzutragen ist. Normalerweise erfolgen derartige Eintragungen nur auf Antrag. Die Beibehaltung dieses Prinzips könnte im vorliegenden Fall jedoch dazu führen, daß ein zur Zusammenarbeit mit der Bankenaufsicht nicht bereites Kreditinstitut die Eintragung eines neuen Geschäftsleiters durch Unterlassen der Antragstellung erheblich verzögert, obwohl es im Interesse der angeordneten Sanierungsmaßnahmen liegt, das Kreditinstitut möglichst schnell wieder funktionsfähig zu machen. Um derartige Verzögerungen zu verhindern, ist die Eintragung von Amts wegen geboten.

Die Regelung in Satz 3 entspricht den allgemein für vertretungsbefugte Personen von Gesellschaften geltenden Vorschriften.

Um eine unverzügliche, den Maßnahmen nach Absatz 1 förderliche Ergänzung der Geschäftsleitung zu gewährleisten und Überschneidungen sowie Kompetenzstreitigkeiten bei der Neubestellung von Geschäftsleitern zu verhindern, bestimmt Satz 4, daß, solange die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, die nach anderen Rechtsvorschriften hierzu be-

rufenen Personen oder Organe ihr Recht, geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Personen zu bestellen, nicht ausüben können.

Absatz 3 regelt Art und Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse von gerichtlich bestellten Geschäftsleitern. Satz 1 bestimmt aus Zweckmäßigkeitserwägungen, daß der gerichtlich bestellte Geschäftsleiter die gleiche Vertretungsbefugnis hat, die der Geschäftsleiter hatte, an dessen Stelle er tritt. Satz 2 schränkt die Geschäftsführungsbefugnis der gerichtlich bestellten Geschäftsleiter auf die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 ein. Dies rechtfertigt sich aus der Zielsetzung des § 46 a, in die Geschäfte des Kreditinstituts und in die Rechte der Eigentümer nur insoweit einzugreifen, als dies zur Vermeidung des Konkurses und zum Schutze der Gläubiger erforderlich ist. Insbesondere soll vermieden werden, daß die gerichtlich bestellten Geschäftsleiter durch werbende Tätigkeit gegen den Willen des Kreditinstituts dessen Geschäftsrisiken erhöhen. Den dafür zuständigen Organen des Kreditinstituts bleibt andererseits aber die Möglichkeit, die Geschäftsführungsbefugnis der gerichtlich bestellten Geschäftsleiter über den gesetzlich festgelegten Umfang hinaus zu erweitern, wenn sie dies für zweckmäßig erachten.

Absatz 4 regelt in Anlehnung an § 85 Abs. 3 Aktiengesetz die Frage der Vergütung des gerichtlich bestellten Geschäftsleiters. Abweichend von § 85 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz bestimmt Satz 2, daß das Gericht die Auslagen und die Vergütung auf Antrag festsetzt, ohne daß es zuvor eines Einigungsversuches zwischen dem gerichtlich bestellten Geschäftsleiter und dem Kreditinstitut bedarf. Für diese Abweichung sprechen vor allem praktische Überlegungen. Der gerichtlich bestellte Geschäftsleiter muß prüfen, was getan werden kann, um einen Konkurs des Instituts zu vermeiden. Dies setzt Objektivität und innere Unabhängigkeit gegenüber dem Kreditinstitut voraus, die nicht immer gewährleistet wäre, wenn der neue Geschäftsleiter vor Aufnahme seiner Tätigkeit mit den maßgebenden Vertretern des Instituts über die Höhe seiner Vergütung verhandeln müßte. Außerdem sind Maßnahmen nach Absatz 1 in der Regel eilbedürftig; ihre Durchführung wegen Verhandlungen über die Höhe der Vergütung zu verzögern, erscheint nicht vertretbar. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts ist die sofortige Beschwerde (§ 146 Abs. 2 Satz 1 FGG in Verbindung mit § 145 FGG in der Fassung des Artikels 2 a § 1).

Nach Absatz 5 ist die Abberufung gerichtlich bestellter Personen nur durch das Gericht und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Die Abberufung kann beantragt werden entweder vom Bundesaufsichtsamt oder vom Organ des Kreditinstituts, das bei Personenhandelsgesellschaften für den Ausschluß von Gesellschaftern von der Geschäftsführung und Vertretung bzw. bei Kapitalgesellschaften für die Abberufung geschäftsführungs- und vertretungsberechtigter Personen zuständig ist.

Rechtsmittel gegen die Abberufung ist die sofortige Beschwerde (§ 146 Abs. 2 Satz 1 FGG in Ver-

bindung mit § 145 FGG in der Fassung von Artikel 2 a § 1).

Absatz 6 regelt, wann das Amt eines gerichtlich bestellten Geschäftsleiters endet. Wird mit der Aufhebung der Maßnahmen nach Absatz 1 auch die Verfügung aufgehoben, mit der einem Geschäftsleiter die Ausübung seiner Tätigkeit untersagt wurde, so lebt dessen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wieder auf, es sei denn, dem Wiederaufleben stehen andere Gründe entgegen (z. B. die normale Amtszeit des Geschäftsleiters ist während der Dauer der Untersagung abgelaufen oder die hierzu berufenen Organe des Kreditinstituts haben den Geschäftsleiter zwischenzeitlich abberufen). Werden nur die Maßnahmen nach Absatz 1 aufgehoben, ohne daß gleichzeitig die Untersagung der Geschäftsleitertätigkeit zurückgenommen wird, so kann das Kreditinstitut selbst andere Personen anstelle der gerichtlich bestellten Geschäftsleiter berufen. Soweit diese Personen jedoch einer Erlaubnis nach § 32 bedürfen, erlischt das Amt der gerichtlich bestellten Geschäftsleiter erst nach Erteilung dieser Erlaubnis durch das Bundesaufsichtsamt, da das Kreditinstitut anderenfalls zwischen dem Zeitpunkt der Berufung der neuen geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Personen und dem Zeitpunkt der Erlaubniserteilung funktionsunfähig wäre.

Absatz 7 nimmt Kreditinstitute in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts von der Anwendung der Absätze 2 bis 6 aus, da die Abberufung von Geschäftsleitern, die für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 ungeeignet erscheinen, durch die staatliche Anstaltsaufsicht gewährleistet ist.

§ 46 b

Diese Vorschrift regelt das Verfahren, wenn die wirtschaftliche Lage eines Kreditinstituts zur Stellung des Konkursantrages zwingt. Satz 1, der die Geschäftsleiter verpflichtet, Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt anzuzeigen, soll dem Amt die sofortige Prüfung ermöglichen, ob die Einleitung von Maßnahmen zur Vermeidung des Konkurses noch sinnvoll oder die Stellung des Konkursantrages notwendig ist. Überschuldung ist nur bei einigen Gesellschaftsformen — z. B. bei der Aktiengesellschaft, der GmbH und unter bestimmten Voraussetzungen den Genossenschaften — Konkursgrund, nicht aber z. B. bei Kreditinstituten, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns oder der Personenhandelsgesellschaft betrieben werden; hieran ändert § 46 b nichts. Satz 2 erster Halbsatz stellt dies ausdrücklich klar. Soweit materiell-rechtlich eine Konkursantragspflicht besteht, ist Satz 2 das speziellere Gesetz. Die Aufsichtsbehörde kann aufgrund ihrer laufenden Überwachung des Geschäftsbetriebs, insbesondere auch im Zusammenhang mit nach §§ 46 und 46 a angeordneten Maßnahmen, am besten beurteilen, wann die Voraussetzungen des Konkurses gegeben und Sanierungsmaßnahmen erfolglos sind. Satz 3 weist deshalb allein dem Bundesaufsichts-

amt das Recht zu, die Konkurseröffnung über das Vermögen eines Kreditinstituts zu beantragen. Hierdurch wird gleichzeitig verhindert, daß Gläubiger durch Stellung eines Konkursantrages ein Kreditinstitut in die Insolvenz hineintreiben, ohne daß zuvor versucht werden konnte, durch Maßnahmen nach § 46 Abs. 1 und § 46 a den Konkurs zu vermeiden. Eine derartige Beschränkung des Konkursantragsrechts auf die Aufsichtsbehörde kennt das geltende Recht bereits bei Versicherungen (§ 88 Abs. 1 Satz 2 VAG) und Bausparkassen (§ 15 Abs. 2 Satz 3 Bausparkassengesetz).

Stellt das Bundesaufsichtsamt den Konkursantrag, so hat das Konkursgericht das Verfahren zu eröffnen, ohne in eine Nachprüfung der Konkursvoraussetzungen einzutreten; es kann den Eröffnungsantrag nur abweisen, wenn die Konkursmasse zur Deckung der Verfahrenskosten nicht ausreicht oder gemäß § 46 Vergleichsordnung ein Konkursverbot besteht (Satz 4). Diese Bindung des Gerichts an den Konkursantrag ist gerechtfertigt, weil das Bundesaufsichtsamt die größere Sachkunde für die Feststellung der Konkursvoraussetzungen hat und bei einer staatlichen Behörde sichergestellt ist, daß die Antragstellung erst nach objektiver, nicht interessengebundener Prüfung erfolgt.

Obwohl Satz 5 den Konkurseröffnungsbeschluß für unanfechtbar erklärt, ist der Gemeinschuldner der Konkurseröffnung gegenüber nicht rechtlos; die Stellung des Konkursantrages durch das Bundesaufsichtsamt ist ein Verwaltungsakt, den der Gemeinschuldner vor den Verwaltungsgerichten anfechten kann. Allerdings haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung (§ 49).

§ 46 c

Um zu vermeiden, daß bei einer möglichen späteren Konkurseröffnung durch das Moratorium die Anfechtungsfristen verstrichen sind, sieht die Vorschrift eine § 107 Abs. 2 Vergleichsordnung entsprechende Regelung vor.

Nummer 18 (§ 49)

Die Durchführung der nach § 46 a und § 46 b angeordneten Maßnahmen duldet ihrer Natur nach keine Verzögerung. Die Aufnahme des § 46 a Abs. 1 und des § 46 b in § 49 schließt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen derartige Maßnahmen aus.

Bei § 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b war eine redaktionelle Anpassung der Verweisung wegen der Änderung in § 33 notwendig.

Nummer 21 (§ 56)

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates sind diese Bußgeldvorschriften um die Tatbestandsmerkmale der zitierten Paragraphen ergänzt worden.

Artikel 2**§ 1**

Erleichterung der Übergangsvorschrift für die Grenze des Achtfachen zugunsten der Kreditinstitute. Im übrigen Klarstellung des Gewollten.

§ 4

Übernahme des Vorschlages des Bundesrates, in § 4 Abs. 1 auch § 2 a (Verbot des Einzelbankiers) aufzunehmen. Im übrigen Anpassung der Verweisungsvorschrift wegen der Änderung in § 33.

Artikel 2 a**§ 1**

Die Aufnahme des § 46 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 5 in § 145 FGG regelt auch die Frage des Rechtsmittels für diese Fälle. § 146 Abs. 2 FGG bestimmt, daß in den Verfahren nach § 145 FGG gegen Verfügungen des Gerichts die sofortige Beschwerde stattfindet. Zugleich wird sichergestellt, daß für diese Angelegenheiten wegen der Verweisung auf § 145 FGG in § 17 Rechtspflegergesetz der Richter zuständig ist.

§ 2

Durch die Anfügung von Satz 2 in § 3 Abs. 2 des Anfechtungsgesetzes wird wie in § 46 c KWG die Fristenberechnung den neuen Gegebenheiten angepaßt.

§ 3

Der neu gefaßte Absatz 2 des § 112 Vergleichsordnung beläßt den Schuldnern zwar das Recht, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zu beantragen, macht die Wirksamkeit des Antrages aber abhängig von der Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes. Für die Einführung der Zustimmungsbedürftigkeit sind die gleichen Gründe maßgebend wie für die Beschränkung des Konkursantragsrechts in § 46 b auf das Bundesaufsichtsamt. Stimmt das Bundesaufsichtsamt dem Antrag auf Vergleichseröffnung zu,

liegt darin zugleich der bedingte Antrag auf Konkurseröffnung.

Für die Bausparkassen künftig ebenfalls Vergleichsverfahren mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamts zuzulassen, erschien wegen der rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten des Bausparkassenbereichs nicht zweckmäßig.

§ 4

§ 41 Abs. 4 GmbH-Gesetz wird durch § 25 a KWG überflüssig.

§ 5

Die Änderung der Überschrift ergibt sich aus der Streichung von Absatz 2 des § 15 Bausparkassengesetz.

Absatz 2 kann gestrichen werden, da die in ihm enthaltene Regelung nach § 46 b KWG künftig für alle Kreditinstitute gilt, wodurch eine Sondervorschrift für die Bausparkassen entbehrlich wird.

§ 6

Die Kapitalanlagegesellschaften sind im Hinblick auf die den Depotbanken übertragene Überwachungsfunktion verpflichtet, das gesamte Fondsvermögen — dazu gehören auch vorhandene Barguthaben — bei der Depotbank zu verwahren. Bei einer mit Höchstbeträgen ausgestatteten Einlagensicherung, die bei einer Ermittlung des Höchstbetrages nicht auf den einzelnen Investmentsparer, sondern auf den Fonds als den Einleger abstellt, könnte der Fall eintreten, daß nicht das gesamte Barguthaben eines Fonds geschützt wird und die einzelnen Investmentsparer Einbußen erleiden. Um dieser denkbaren Ausnahmesituation zu begegnen, werden die Depotbanken ermächtigt und verpflichtet, den über den geschützten Höchstbetrag hinausgehenden Teil des Barguthabens auf ein Sperrkonto bei einem anderen Kreditinstitut zu übertragen, das der Depotbank von der Kapitalanlagegesellschaft benannt wird. Dieses Konto ist so einzurichten, daß die Zugehörigkeit der darauf unterhaltenen Guthaben zu einem bestimmten Fondsvermögen zweifelsfrei klargestellt ist und Verfügungen hierüber nur mit Zustimmung der Depotbank möglich sind.

Bonn, den 19. Januar 1976

Dr. Sprung **Rapp (Göppingen)**
Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3657 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Antrag — Drucksache 7/2734 — durch die Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären;
3. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 19. Januar 1976

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Dr. Sprung	Rapp (Göppingen)
Vorsitzende	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen
— Drucksache 7/3657 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über das Kreditwesen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das *Einführungsgesetz zum Straßengesetzbuch vom 2. März 1974* (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 33 Abs. 2“ durch eine Verweisung auf „§ 33 Abs. 3“ ersetzt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Rechtsform

Kreditinstitute, die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 benötigen, dürfen nicht in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ und die Worte „das haftende Eigenkapital“ durch die Worte „fünfundsiebzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bereits angezeigte Großkredite sind erneut anzuzeigen, wenn sie um mehr als zwanzig vom Hundert des zuletzt angezeigten Betrages oder über fünfundsiebzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts hinaus erhöht werden.“

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über das Kreditwesen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das **Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975** (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

2. unverändert

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bereits angezeigte Großkredite sind erneut anzuzeigen, wenn sie um mehr als zwanzig vom Hundert des zuletzt angezeigten Betrages erhöht werden oder fünfundsiebzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals **übersteigen.**“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Ist der Großkredit ohne vorherigen einstimmigen Beschluß sämtlicher Geschäftsleiter gewährt worden, so ist dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank innerhalb eines Monats anzuzeigen, ob und mit welchem Ergebnis die Beschlußfassung nachgeholt worden ist.“

bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Wird ein bereits gewährter Kredit durch Verringerung des haftenden Eigenkapitals zu einem Großkredit, ist die Weitergewährung dieses Großkredits unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nur auf Grund eines unverzüglich nachzuholenden einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter zulässig; die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

c) Die Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die fünf größten Großkredite dürfen das Dreifache, alle Großkredite zusammen dürfen das *Sechsfache* des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts nicht übersteigen.

(4) Der einzelne Großkredit darf fünfundsiebzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts nicht übersteigen.

(5) Bei der Errechnung der Großkredite sind Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für andere mit Ausnahme der Gewährleistungen für Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nur zur Hälfte anzusetzen.

b) unverändert

c) Die Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Es dürfen

1. die fünf größten Großkredite das Dreifache,
2. alle Großkredite zusammen das **Achtfache** des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts **unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts** nicht übersteigen. **In Satz 1 Nr. 2 sind die zugesagten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Kredite nicht zu berücksichtigen.**

(4) Der einzelne Großkredit darf **unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts** fünfundsiebzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts nicht übersteigen.

(4 a) Kredite, die Zentralkreditinstitute über die ihnen angeschlossenen Zentralkassen oder Girozentralen oder über die diesen angeschlossenen eingetragenen Genossenschaften oder Sparkassen an Endkreditnehmer leiten, sind in Absatz 3 und 4 bei den Zentralkreditinstituten nur in Höhe des dem einzelnen Endkreditnehmer gewährten Kredits zu berücksichtigen, wenn die Kreditforderungen mit den hierfür bestellten Sicherheiten an das Zentralkreditinstitut zur Sicherheit abgetreten werden.

(5) Bei der Errechnung der Großkredite sind Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für andere, mit Ausnahme der Gewährleistungen für Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, **sowie Kredite aus dem Ankauf von bundesbankfähigen Wechseln** nur zur Hälfte anzusetzen.

Entwurf

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Zusagen von Kreditrahmenkontingenten mit der Maßgabe, daß die Anzeigen nach Absatz 1 an Stichtagen zu erstatten sind, die vom Bundesaufsichtsamt bestimmt werden."

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Kreditunterlagen

(1) Von Kreditnehmern, denen Kredite von insgesamt mehr als fünfzigtausend Deutsche Mark gewährt werden, hat sich das Kreditinstitut die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offenlegen zu lassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Offenlegungspflicht nach Absatz 1 bestimmen, wenn und soweit die Tilgung eines Kredits aufgrund der gestellten Sicherheiten offensichtlich ausreichend gesichert erscheint. Als Sicherheiten kommen unter Berücksichtigung eines angemessenen Abschlags für das Wertminderungs- und das Verwertungsrisiko insbesondere Guthaben bei Kreditinstituten, Wertpapiere und Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen in Betracht.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann die Ermächtigung nach Absatz 2 auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gelddarlehen aller Art, entgeltlich erworbene Geldforderungen, Akzeptkredite sowie Forderungen aus Namensschuldverschreibungen mit Ausnahme der auf den Namen lautenden Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen;“.

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Verpflichtung, für die Erfüllung entgeltlich übertragener Geldforderungen einzustehen oder sie auf Verlangen des Erwerbers zurückzuerwerben;“.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Sinne der §§ 13 bis 18 gelten als ein Kreditnehmer

1. alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unterneh-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Zusagen von Kreditrahmenkontingenten mit der Maßgabe, daß die Anzeigen nach Absatz 1 an Stichtagen zu erstatten sind, die vom Bundesaufsichtsamt bestimmt werden."

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Kreditunterlagen

Von Kreditnehmern, denen Kredite von insgesamt mehr als fünfzigtausend Deutsche Mark gewährt werden, hat sich das Kreditinstitut die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offenlegen zu lassen. **Das Kreditinstitut kann hiervon absehen, wenn das Verlangen nach Offenlegung im Hinblick auf die gestellten Sicherheiten oder auf die Mitverpflichteten offensichtlich unbegründet wäre. Satz 1 gilt nicht für einen Kredit auf Grund des entgeltlichen Erwerbs einer Forderung aus nicht bankmäßigen Handelsgeschäften, wenn Forderungen gegen den jeweiligen Schuldner laufend erworben werden, der Veräußerer der Forderung nicht für ihre Erfüllung einzustehen hat und die Forderung innerhalb von drei Monaten, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, fällig ist.**

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) **u n v e r ä n d e r t**

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Sinne der §§ 13 bis 18 gelten als ein Kreditnehmer

1. alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, **daß die Leistung des einen Unternehmens einem anderen Unternehmen unterstellt wird**

Entwurf

men abzuführen sowie in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen mit den an ihnen mit Mehrheit beteiligten Unternehmen oder Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften und Zweckverbände;

2. Personenhandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;
3. Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird, mit demjenigen, der den Kredit im eigenen Namen aufnimmt;
4. Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei dem entgeltlichen Erwerb von Geldforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist der Veräußerer der Forderung als Kreditnehmer im Sinne der §§ 13 bis 18 anzusehen, wenn er für die Erfüllung der übertragenen Forderung einzustehen oder sie auf Verlangen des Erwerbers zurückzuerwerben hat; andernfalls ist der Schuldner der Verbindlichkeit als Kreditnehmer anzusehen.“

6. Die Überschrift von § 24 erhält folgende Fassung:

„5. Besondere Pflichten der Kreditinstitute und der Geschäftsleiter“.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„3. die Übernahme und die Aufgabe einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung; als Beteiligung gilt jeder Besitz des Kreditinstituts an Aktien, Kuxen oder Geschäftsanteilen des Unternehmens, wenn er zehn vom Hundert des Kapitals (Nennkapital, Zahl der Kuxe, Summe der Kapitalanteile) übersteigt; Veränderungen dieser Beteiligungen sind erst

Beschlüsse des 7. Ausschusses

oder daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen;

2. unverändert

3. Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird, mit demjenigen, der den Kredit im eigenen Namen aufnimmt.

Nummer 4 entfällt

Hält ein Kreditinstitut als Treuhänder die Mehrheit der Kapitalanteile an einer Kommanditgesellschaft, die ihr Vermögen ausschließlich in inländischen Grundstücken anlegt, und gewährt das Kreditinstitut dieser Gesellschaft Gelddarlehen zur Zwischenfinanzierung des Erwerbs oder der Bebauung der Grundstücke, so gilt insoweit die Gesellschaft bei der Einhaltung der Grenze des § 13 Abs. 4 nicht als ein Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1.“

- c) unverändert

5a. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 13 gilt nicht für Kredite, soweit sie vom Bund, von einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband verbürgt oder von diesen in anderer Weise gesichert sind.“

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- anzuzeigen, wenn sie über fünf vom Hundert des Kapitals hinausgehen,
4. die Änderung der Rechtsform, soweit nicht bereits eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 erforderlich ist, und die Änderung der Firma, des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung,
 5. einen Verlust in Höhe von fünfundzwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals, Kapitalveränderungen, die in öffentliche Register eingetragen werden müssen sowie bei Kreditinstituten in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft und bei stillen Gesellschaften die Kündigung der Gesellschaft und die Rückzahlung der Gesellschaftereinlagen,“.
- bb) In Nummer 8 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Nummer 9 wird angefügt:
- „9. die Aufnahme und die Einstellung des Betreibens von Geschäften, die nicht Bankgeschäfte sind.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Ein Geschäftsleiter eines Kreditinstituts hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen
1. die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Kreditinstituts oder eines anderen Unternehmens und
 2. die Übernahme und die Aufgabe einer Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung; § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

7a. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

**Aufstellung und Veröffentlichung
von Jahresabschluß und Geschäftsbericht**

Auf Kreditinstitute, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Genossenschaft betrieben werden oder die keine öffentlich-rechtlichen Sparkassen oder Kapitalanlagegesellschaften sind, ist der Erste Abschnitt des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1189), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), auch dann anzuwenden, wenn das Kreditinstitut die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes nicht erfüllt. Kleinen Kreditinstituten von nur örtlicher Bedeutung kann das Bundesaufsichtsamt auf Antrag widerruflich gestatten, daß sie ihren Jahresabschluß nur in der örtlichen Presse veröffentlichen.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. § 26 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kreditinstitute haben, sofern hierfür nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht eine kürzere Frist vorgesehen ist, in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) aufzustellen und den aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluß und den Geschäftsbericht, soweit ein solcher erstattet wird, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank jeweils unverzüglich einzureichen;“.

9. In § 27 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses ist, sofern sie nicht nach anderen Bestimmungen innerhalb einer kürzeren Frist zu erfolgen hat, spätestens bis zum Ablauf von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres vorzunehmen. Der Jahresabschluß ist nach der Prüfung unverzüglich festzustellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Kreditinstitute in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, deren Bilanzsumme zehn Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt.“

10. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Besondere Pflichten des Prüfers

(1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 27 hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditinstituts zu prü-

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vorlage von Jahresabschluß, Geschäfts- und Prüfungsberichten“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreditinstitute haben, sofern hierfür nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht eine kürzere Frist vorgesehen ist, in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) aufzustellen und den aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluß und den Geschäftsbericht, soweit ein solcher erstattet wird, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank jeweils unverzüglich einzureichen;“.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Hat im Zusammenhang mit einer Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute eine zusätzliche Prüfung stattgefunden, so hat der Prüfer den Bericht über diese Prüfung dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich einzureichen.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses ist, sofern sie nicht nach anderen Bestimmungen innerhalb einer kürzeren Frist zu erfolgen hat, spätestens bis zum Ablauf von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres vorzunehmen. Der Jahresabschluß ist nach der Prüfung unverzüglich festzustellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Kreditinstitute in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, deren Bilanzsumme zehn Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Prüfung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten in der Rechtsform der Einzel firma, der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind § 162 und § 270 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden.“

10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

fen sowie festzustellen, ob das Kreditinstitut die Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 5 und 6, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2, §§ 16 und 24 und die Verpflichtungen nach § 18 erfüllt hat; das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Bei Kreditinstituten in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, bei denen nach § 27 Abs. 1 Satz 4 eine Prüfung des Jahresabschlusses nicht erforderlich ist, ist bei der Prüfung nach § 53 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom Prüfer im Prüfungsbericht festzustellen, ob die in Satz 1 bezeichneten Anzeigepflichten und die Verpflichtungen nach § 18 erfüllt worden sind.

(2) Werden dem Prüfer bei der Prüfung Tatsachen bekannt, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, den Bestand des Kreditinstituts gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen, hat er dies unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes oder der Deutschen Bundesbank hat der Prüfer ihnen den Prüfungsbericht zu erläutern und sonstige bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsmäßige Durchführung der Geschäfte des Kreditinstituts sprechen.“

11. In § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung auf die „§§ 16 und 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5“ durch eine Verweisung auf die „§§ 16 und 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 9“ ersetzt.

11. unverändert

11a. In § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts hat das Bundesaufsichtsamt den für das Kreditinstitut in Betracht kommenden Verband zu hören.“

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Kreditinstitut nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat, die nicht nur ehrenamtlich für das Kreditinstitut tätig sind.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

12. § 33 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. wenn das Kreditinstitut nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat, die nicht nur ehrenamtlich für das Kreditinstitut tätig sind.“

13. § 34 Abs. 2 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach dem Tode des Inhabers der Erlaubnis darf das Kreditinstitut ohne Erlaubnis für die Erben bis zur Dauer eines Jahres durch zwei Stellvertreter fortgeführt werden. Sind

13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

diese nicht zuverlässig oder haben sie nicht die erforderliche fachliche Eignung, so kann das Bundesaufsichtsamt die Fortführung der Geschäfte untersagen. Die Stellvertreter sind unverzüglich nach dem Todesfall zu bestellen; sie gelten als Geschäftsleiter."

14. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Nummern 3 und 4 durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:

„3. wenn das Kreditinstitut in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben wird;

4. wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis nach

a) § 33 Abs. 1 oder

b) § 33 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 rechtfertigen würden;

5. wenn Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte besteht und die Gefahr nicht durch andere Maßnahmen nach diesem Gesetz abgewendet werden kann; eine Gefahr für die Sicherheit der einem Kreditinstitut anvertrauten Vermögenswerte besteht auch

a) bei einem Verlust in Höhe der Hälfte des nach § 10 Abs. 5 maßgebenden haftenden Eigenkapitals oder

b) bei einem Verlust in Höhe von jeweils mehr als zehn vom Hundert des nach § 10 Abs. 5 maßgebenden haftenden Eigenkapitals in mindestens drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren."

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a gilt nicht für Kreditinstitute, die von einem Einzelkaufmann betrieben werden."

15. In § 36 Abs. 1 wird die Verweisung auf „§ 35 Abs. 2 Nr. 3" durch eine Verweisung auf „§ 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b und 5" ersetzt.

14. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Nummern 3 und 4 durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:

„3. unverändert

4. wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis nach

a) § 33 Abs. 1 **Nr. 2 oder 3** oder

b) § 33 Abs. **1 Nr. 4** rechtfertigen würden;

5. unverändert

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe **b** gilt nicht für Kreditinstitute, die von einem Einzelkaufmann betrieben werden."

15. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen des § 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 kann das Bundesaufsichtsamt, statt die Erlaubnis zurückzunehmen, die Aberufung von Geschäftsleitern verlangen, auf deren Person sich die Tatsachen beziehen oder die die Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern zu verantworten haben, und bei Kreditinstituten in der Rechtsform einer juristischen Person diesen Geschäftsleitern auch die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen."

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

15a. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Folgen der Rücknahme und des Erlöschens der Erlaubnis.“

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nimmt das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis zurück oder erlischt die Erlaubnis, so kann es bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften bestimmen, daß das Kreditinstitut abzuwickeln ist.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bundesaufsichtsamt kann die Rücknahme oder das Erlöschen der Erlaubnis öffentlich bekanntmachen.“

16. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. von den Kreditinstituten und den Mitgliedern ihrer Organe Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie die Vorlegung der Bücher und Schriften zu verlangen und auch ohne besonderen Anlaß Prüfungen vorzunehmen;“.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Befugnis, von den Kreditinstituten und den Mitgliedern ihrer Organe Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie die Vorlegung der Bücher und Schriften zu verlangen, steht auch der Deutschen Bundesbank zu, soweit sie nach diesem Gesetz tätig wird.“

17. § 46 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es kann insbesondere Anweisungen für die Geschäftsführung des Kreditinstituts erlassen, die Annahme von Einlagen und die Gewährung von Krediten (§ 19 Abs. 1) verbieten oder begrenzen, ein auf längstens zwei Wochen befristetes allgemeines Veräußerungs- oder Zahlungsverbot an das Kreditinstitut erlassen, anordnen, daß das Kreditinstitut für den Verkehr mit seiner Kundschaft längstens für zwei Wochen geschlossen bleibt sowie Inhabern und Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen oder beschränken und Aufsichtspersonen bestellen.“

16. unverändert

17. In § 46 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Bei Kreditinstituten, die in anderer Rechtsform als der eines Einzelkaufmanns betrieben werden, sind Geschäftsleiter, denen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt worden ist, für die Dauer der Untersagung von der Geschäftsführung und Vertretung des Kreditinstituts ausgeschlossen. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag oder anderen Bestimmungen über die Tätigkeit des Geschäftsleiters gelten die allgemeinen Vorschriften. Rechte, die einem Geschäftsleiter als Gesellschafter oder in anderer Weise eine Mitwirkung an Entscheidungen über Geschäftsführungsmaßnahmen bei dem Kreditinstitut ermöglichen, können für die Dauer der Untersagung nicht ausgeübt werden.“

17a. Nach § 46 werden die folgenden §§ 46 a bis 46 c eingefügt:

„§ 46 a

Maßnahmen bei Konkursgefahr,
Bestellung vertretungsbefugter Personen

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Satz 1 vor, so kann das Bundesauf-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

sichtsamt zur Vermeidung des Konkurses vorübergehend

1. ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot an das Kreditinstitut erlassen,
2. die Schließung des Kreditinstituts für den Verkehr mit der Kundschaft anordnen,
3. die Entgegennahme von Zahlungen, die nicht zur Tilgung von Schulden gegenüber dem Kreditinstitut bestimmt sind, verbieten, es sei denn, die Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute übernimmt es, die Berechtigten in vollem Umfang zu befriedigen. Die Sicherungseinrichtung kann ihre Verpflichtungserklärung davon abhängig machen, daß eingehende Zahlungen, soweit sie nicht zur Tilgung von Schulden gegenüber dem Kreditinstitut bestimmt sind, von dem im Zeitpunkt des Erlasses des Veräußerungs- und Zahlungsverbots nach Nummer 1 vorhandenen Vermögen des Kreditinstituts zugunsten der Sicherungseinrichtung getrennt gehalten und verwaltet werden.

Das Kreditinstitut darf nach Erlaß des Veräußerungs- und Zahlungsverbots nach Satz 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt des Erlasses laufenden Geschäfte abwickeln und neue Geschäfte eingehen, soweit diese zur Abwicklung erforderlich sind, wenn und soweit die Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute die zur Durchführung erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt oder sich verpflichtet, aus diesen Geschäften insgesamt entstehende Vermögensminderungen des Kreditinstituts, soweit dies zur vollen Befriedigung sämtlicher Gläubiger erforderlich ist, diesem zu erstatten. Das Bundesaufsichtsamt kann darüber hinaus Ausnahmen vom Veräußerungs- und Zahlungsverbot nach Satz 1 Nr. 1 zulassen, wenn und soweit dies für die Durchführung der Verwaltung des Kreditinstituts notwendig ist. Solange Maßnahmen nach Satz 1 andauern, sind Zwangsvollstreckungen, Arreste und einstweilige Verfügungen in das Vermögen des Kreditinstituts nicht zulässig.

(2) Sind bei Kreditinstituten, die in anderer Rechtsform als der eines Einzelkaufmanns betrieben werden, Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 angeordnet und ist Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt worden, so hat das Gericht des Sitzes des Kreditinstituts auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes die erforderlichen geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Personen zu bestellen, wenn zur Geschäftsführung und Vertretung des Kreditinstituts befugte Personen infolge der Untersagung nicht mehr in der erforderlichen Anzahl vorhanden sind. Die Bestellung oder Abberufung von vertretungsbefugten Personen durch das Gericht, deren Vertretungsbefugnis sowie das Erlöschen ihres Amtes werden bei Kredit-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

instituten, die in ein öffentliches Register eingetragen sind, von Amts wegen eingetragen. Die vertretungsbefugten Personen haben ihre Namensunterschriften zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen. Solange die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, können die nach anderen Rechtsvorschriften hierzu berufenen Personen oder Organe ihr Recht, geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Personen zu bestellen, nicht ausüben.

(3) Die Vertretungsbefugnis einer durch das Gericht bestellten Person bestimmt sich nach der Vertretungsbefugnis des Geschäftsleiters, an dessen Stelle die Person bestellt worden ist. Ihre Geschäftsführungsbefugnis ist, wenn sie nicht durch die dafür zuständigen Organe des Kreditinstituts erweitert wird, auf die Durchführung von Maßnahmen beschränkt, die zur Vermeidung des Konkurses und zum Schutz der Gläubiger erforderlich sind.

(4) Die geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Person, die durch das Gericht bestellt worden ist, hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Das Gericht des Sitzes des Kreditinstituts setzt auf Antrag der durch das Gericht bestellten geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Person die Auslagen und die Vergütung fest. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(5) Solange Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 angeordnet sind, kann eine geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Person, die durch das Gericht bestellt worden ist, nur durch das Gericht auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes oder des Organs des Kreditinstituts, das für den Ausschluß von Gesellschaftern von der Geschäftsführung und Vertretung oder die Abberufung geschäftsführungs- oder vertretungsbefugter Personen zuständig ist, und nur dann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(6) Das Amt einer geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Person, die durch das Gericht bestellt worden ist, erlischt in jedem Fall, wenn die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und die Verfügung aufgehoben werden, mit der dem Geschäftsleiter, an dessen Stelle die Person bestellt worden ist, die Ausübung seiner Tätigkeit untersagt worden war. Sind nur die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 aufgehoben worden, erlischt das Amt einer geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Person, die durch das Gericht bestellt worden ist, sobald die nach anderen Rechtsvorschriften hierzu berufenen Personen oder Organe eine geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Person bestellt haben und dieser Person, soweit erforderlich, eine Erlaubnis nach § 32 erteilt worden ist.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

§ 46 b

Konkursantrag

Wird ein Kreditinstitut zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, so haben die Geschäftsleiter dies dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen. Soweit Geschäftsleiter nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Konkurseröffnung zu beantragen, tritt an die Stelle der Antragspflicht die Anzeigepflicht nach Satz 1. Der Antrag auf Konkursöffnung über das Vermögen des Kreditinstituts kann nur von dem Bundesaufsichtsamt gestellt werden. Das Konkursgericht hat dem Antrag des Bundesaufsichtsamtes zu entsprechen; § 46 der Vergleichsordnung und § 107 Abs. 1 der Konkursordnung bleiben unberührt. Der Eröffnungsbeschluß ist unanfechtbar.

§ 46 c

Berechnung von Fristen

Die nach § 31 Nr. 2, §§ 32, 33, 55 Nr. 3, § 183 Abs. 2 der Konkursordnung und nach § 342 des Handelsgesetzbuches vom Tage der Konkursöffnung sowie die nach § 75 Abs. 2 der Vergleichsordnung vom Tage der Eröffnung des Vergleichsverfahrens zu berechnenden Fristen sind vom Tage des Erlasses einer Maßnahme nach § 46 a Abs. 1 an zu berechnen."

18. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes haben in den Fällen des § 35 Abs. 2 Nr. 3, 4 Buchstabe a und 5, der §§ 36, 45 und 46 sowie bei einer Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 keine aufschiebende Wirkung."

19. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „eine natürliche Person" durch die Worte „zwei natürliche Personen" und das Wort „ist" durch das Wort „sind" ersetzt.

20. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

„§ 53 a

Repräsentanzen ausländischer Unternehmen

Die Errichtung, Verlegung und Schließung einer Repräsentanz im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch ein ausländisches Unternehmen, das Bankgeschäfte betreibt, sind dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank von dem Leiter der Repräsentanz unverzüglich anzuzeigen."

18. § 49 erhält folgende Fassung:

„§49

Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes haben in den Fällen des § 35 Abs. 2 Nr. 3, 4 Buchstabe b und 5, der §§ 36, 45, 46, **46 a Abs. 1 und § 46 b** sowie bei einer Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 keine aufschiebende Wirkung."

19. u n v e r ä n d e r t

20. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

21. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Anzeige nach § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 5 oder 6, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 Satz 4, zweiter Halbsatz, §§ 16, 24 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 a nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder in einer solchen Anzeige unrichtige Angaben macht; für die Anzeigepflichten nach § 13 gilt dies nur insoweit, als der Großkredit fünfundsiebzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt,“.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Einreichung von Monatsausweisen nach § 25 oder des Jahresabschlusses oder des Prüfungsberichts nach § 26 oder der Pflicht zur Feststellung des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 1 Satz 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder in einem Monatsausweis unrichtige Angaben macht,“.

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der § 12, 13 Abs. 3 oder 4 oder des § 18 zuwiderhandelt,“.

d) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

Hält ein Kreditinstitut die durch § 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen vorgeschriebenen Grenzen nicht ein, *so sind die die Grenzen überschreitenden Beträge auf die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zu berücksichtigen, soweit sie auf Verträgen beruhen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.* Das Bundesaufsichtsamt kann in begründeten Fällen auf Antrag die Frist nach Satz 1 verlängern.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

21. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) **unverändert**b) **unverändert**

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften **des § 12 Satz 1 über Anlagen in Grundbesitz, Schiffen und Beteiligungen, des § 13 Abs. 3 oder 4 über Großkredite** oder des § 18 **über Kreditunterlagen** zuwiderhandelt,“.

d) Die bisherige Nummer 6 **wird** Nummer 7 **und erhält folgende Fassung:**

„7. **den Vorschriften des § 21 Abs. 4 Satz 1 oder 3 über Spareinlagen oder des § 22 Abs. 3 Satz 1 oder 2 über Vor schußzin sen** zuwiderhandelt,“.

e) **Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.**

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Hält ein Kreditinstitut die durch § 13 Abs. 3 oder 4 des Gesetzes über das Kreditwesen vorgeschriebenen Grenzen **im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes** nicht ein, **so gilt folgendes:**

Im Falle einer Überschreitung der Grenze

1. **des Dreifachen des haftenden Eigenkapitals ist diese Überschreitung auf die Dauer von fünf Jahren nicht zu berücksichtigen, wenn in diesem Zeitraum kein neuer Großkredit gewährt wird, der zu den fünf größten Großkrediten zählt,**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. **des Achtfachen des haftenden Eigenkapitals hat das Kreditinstitut den das Achtfache überschreitenden Betrag jährlich um jeweils mindestens zwanzig vom Hundert dieses Betrages zu verringern,**
3. **von fünfundsiebzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals ist der diese Grenze überschreitende Betrag auf die Dauer von fünf Jahren nicht zu berücksichtigen, soweit die Überschreitung auf Verträgen beruht, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.**

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann in begründeten Fällen auf Antrag die Fristen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 verlängern.

§ 2

Bei Krediten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind, ist § 18 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung dieses Gesetzes von dem Zeitpunkt an anzuwenden, zu dem der Kredit frühestens von dem Kreditinstitut gekündigt werden kann oder fällig wird.

§ 2

unverändert

§ 3

(1) Die Kreditinstitute haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank

1. den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung vorzulegen sowie
2. die von ihnen betriebenen Geschäfte, die nicht Bankgeschäfte sind, und
3. die Beteiligung an einem anderen Unternehmen anzuzeigen; § 24 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen gilt entsprechend.

§ 31 des Gesetzes über das Kreditwesen gilt entsprechend.

(2) Ein Geschäftsleiter eines Kreditinstituts hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen

1. die Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Kreditinstituts oder eines anderen Unternehmens und
2. die Beteiligung an einem Unternehmen; § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen gilt entsprechend.

(3) Das Bestehen einer Repräsentanz eines ausländischen Unternehmens, das Bankgeschäfte betreibt, im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank von dem Leiter der Repräsentanz innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

§ 3

unverändert

Entwurf

§ 4

(1) § 35 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen *gilt* nicht für einen Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Inhaber eines derartigen Kreditinstituts ist.

(2) § 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe *a* des Gesetzes über das Kreditwesen ist auf bestehende Kreditinstitute erst ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag aus besonderen Gründen die Frist nach Satz 1 verlängern. Auf ein bestehendes Kreditinstitut, dessen Bilanzsumme zehn Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt und das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nur einen Geschäftsleiter hat, der nicht nur ehrenamtlich für das Kreditinstitut tätig ist, ist § 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe *a* des Gesetzes über das Kreditwesen erst fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die §§ 59 und 60 des Gesetzes über das Kreditwesen sind anzuwenden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 4

(1) §§ **2 a** und 35 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen **gelten** nicht für einen Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Inhaber eines derartigen Kreditinstituts ist.

(2) § 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe **b** des Gesetzes über das Kreditwesen ist auf bestehende Kreditinstitute erst ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag aus besonderen Gründen die Frist nach Satz 1 verlängern. Auf ein bestehendes Kreditinstitut, dessen Bilanzsumme zehn Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt und das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nur einen Geschäftsleiter hat, der nicht nur ehrenamtlich für das Kreditinstitut tätig ist, ist § 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe **b** des Gesetzes über das Kreditwesen erst fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 5

unverändert

Artikel 2 a

Änderung anderer Gesetze

§ 1

In § 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird nach dem Klammerhinweis „(Bundesgesetzbl. I S. 707)“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und der folgende Satzteil hinter dem neuen Beistrich wie folgt gefaßt:

„nach § 47 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und nach § 46 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen vom Gericht zu erledigenden Angelegenheiten.“

§ 2

In § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 709), geändert durch die Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 139), wird folgender Satz 2 angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„Dasselbe gilt für die Zeit, während der Maßnahmen nach § 46 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), angeordnet waren.“

§ 3

§ 112 der Vergleichsordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Versicherungsunternehmen
und Kreditinstitute“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen eines Kreditinstituts, das der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) unterliegt und nicht Bausparkasse ist, kann nur mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen gestellt werden.“

§ 4

§ 41 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird gestrichen.

§ 5

§ 15 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zahlungsverbot“.

2. Absatz 2 wird gestrichen.

§ 6

In § 12 Abs. 4 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, auf den gesperrten Konten vorhandene Guthaben auf Sperrkonten bei einem anderen, von der Kapitalanlagegesellschaft bezeichneten Kreditinstitut zu übertragen, wenn und soweit das Guthaben auf dem bei ihr geführten Sperrkonto den Betrag überschreitet, der durch die Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute geschützt wird. Absatz 1 Satz 5 ist auf dieses Kreditinstitut entsprechend anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

unverändert

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über das Kreditwesen in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Artikel 4

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Artikel 5

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

